

Geschäftsbedingungen für Ankaufs- und Barkredite der FGA Bank GmbH

Sitz: 1120 Wien, Schönbrunner Straße 297-307, FN 99725f, HG Wien, DVR 0497681, UID-Nr.:

37562605 (im folgenden kurz "BANK" genannt)

I. Eigentum am Kaufgegenstand (Deckungsobjekt), im folgenden kurz "DO" genannt

1. Der Kaufgegenstand wird wie eventuelle andere Deckungsobjekte im folgenden mit "DO" bezeichnet. Das DO bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen, Gebühren, Provisionen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der BANK und wird dem Kreditnehmer, im folgenden "KN" genannt, zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das DO.
2. Die BANK ist berechtigt, das DO als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der KN ist verpflichtet, das DO sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der BANK hat jederzeit das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Die BANK hat das Recht, die Vorführung des DO, sofern es sich um ein selbstbewegliches Objekt handelt, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen. Der KN ist verpflichtet, der BANK jeden Schaden am DO (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
4. Der KN hat bei Vollstreckungshandlungen und Beschlagnahme des DO durch Dritte diese auf das vorbehaltenen Eigentum hinzuweisen und solche Handlungen Dritter innerhalb 5 Tagen der BANK schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes der BANK aufgewendet werden, hat der KN der BANK zu ersetzen.
5. Der KN anerkennt das Eigentum der BANK an ausgewechselten oder neuen Teilen des DO.
6. Der KN anerkennt, dass der BANK als Eigentümerin des DO sämtliche Rechte an den Unterlagen betreffend des DO (z.B. Typenschein, Originalfaktura) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der BANK ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der BANK- sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der BANK befinden- an einen der KN oder eine mit Zustimmung der BANK in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der BANK überlassen bleibt, welchem der KN die Papiere ausgefolgt werden. Gelangt das DO zur gerichtlichen Versteigerung, können die Eigentumspapiere dem Ersteher ausgefolgt werden.

II. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuld befreiender Wirkung nur an der Kassa der BANK oder an einen durch schriftliche Inkassovollmachten ausgewiesenen Bevollmächtigten der BANK geleistet werden. Der KN ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die BANK bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch für Zahlungen mittels von der BANK bei gestellter Zahlscheine. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der BANK vorliegt.
2. Im Verzugsfall hat der KN für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der BANK voraus gelegten Beträge und vom KN nicht beglichenen Spesen an zusätzlichen Verzugszinsen 50/opro Jahr, kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters ist der KN verpflichtet, außer den bei der BANK üblichen Mahn- und Inkassospesen, alle der BANK bei Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel sie immer resultieren, zu bezahlen. Er hat daher neben den gerichtlichen Gebühren und Kosten auch die außergerichtlichen Kosten der BANK und ihrer Beauftragten für alle Interventionen, die ihnen im Zusammenhang mit der Forderungsbetreibung notwendig und zweckdienlich erscheinen, voll zu ersetzen. Die BANK darf alle vorerwähnten Auslagen dem KN kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.
3. Ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen und auch bei Vorliegen oder Vollstreckung eines Exekutionstitels ist die BANK berechtigt, eingehende Geldbeträge nach ihrer Entscheidung vorerst zur Abdeckung von Nebenspesen (Zinsen, Bereitstellungs-, Verwaltungsgebühr, Kreditprovision, Verzugszinsen, Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u.ä.), so dann für die Kapitalforderung und zuletzt für die Tilgung des restlichen Kaufpreises oder nach ihrem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des KN zu verwenden und -falls mehrere Konten bestehen -auch Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen. Anlässlich der Freigabe von Sicherheiten geleistete Zahlungen werden in einer von der BANK zu bestimmenden Weise gut gebracht.
4. Es steht dem KN das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die BANK vorzeitig zur Abdeckung zu bringen. In diesem Fall werden die Bereitstellungsgebühr und Erhebungsspesen nicht rückvergütet.
5. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die BANK für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Aushang gemäß § 35 BWG.
6. Zinssatzbindung: Der vereinbarte Zinssatz ist an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR Satz im Monatsdurchschnitt gebunden. Die Zinsanpassungen werden vierteljährlich jeweils zu Kalenderquartalsende ermittelt und mit Beginn des dem Kalenderquartalsende folgenden zweiten Monats wirksam. Der Zinssatz wird um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des soeben abgelaufenen Kalenderquartals, aufgerundet auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte, im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals, aufgerundet auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte, geändert hat. Die Zinsanpassung erfolgt erstmalig im dem Vertragsabschluss zweitfolgendem Kalenderquartal, wobei eine zwischenzeitliche Zinsänderung bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt wird. Falls in Zukunft die Berechnung oder Veröffentlichung des 3-Monats-EURIBORs in anderer Weise erfolgen sollte oder entfällt, so tritt jener Zinsindikator an seine Stelle, der dem ursprünglichen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch.
7. Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Rückzahlungsrate mindestens 6 Wochen in Verzug ist. Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag bei der BANK nicht oder nicht zur Gänze geleistet ist. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminsverlustes ist weiters, dass die BANK den KN -allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von sechs Wochen - unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.

III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Werden Umstände bekannt, die geeignet sind das Vertrauen der BANK in die Kreditwürdigkeit der/des KN(s) zu erschüttern, hiezu zählen insbesondere, wenn

1. Terminsverlust eintritt,
2. einer der KN eine der in diesem Kreditantrag übernommenen Verpflichtungen verletzt,
3. einer der KN unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung dieses Angebotes gemacht hat,
4. das Eigentumsrecht an dem DO für die BANK nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird, oder eine andere vereinbarte Sicherheit bzw. Deckung sich verschlechtert oder wegfällt,
5. sich die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Anbotsteilung wesentlich verschlechtern,
6. über das Vermögen eines der KN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrensmangels Kostendeckung abgewiesen wird,
7. einer der KN stirbt, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden so ist die BANK berechtigt, den Kredit bzw. den Kreditrest vorzeitig fällig zu stellen.

IV. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld an Haupt- und Nebensache zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern, sowie Pfandrechte an Immobilien, Mobilien, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten der KN nach Wahl der BANK zu erwerben und zu verwerten. Die KN verpflichtet sich schon mit Unterfertigung des Kreditantrages, der BANK bei gerichtlicher Betreibung ihrer Forderung den Erwerb von Pfandrechten an Immobilien oder deren Zwangsversteigerungen allenfalls durch Abgabe entsprechender Erklärungen (Vorrangseinräumung) in verbücherungsfähiger Form zu ermöglichen. Sie verzichten der BANK gegenüber insbesondere auf die Geltendmachung ihrer Rechte aus bestehenden Veräußerungs- und Belastungsverboten. Der Fortbestand der aus einem der angeführten Gründe eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit wird durch die Nichtausübung der damit zusammenhängenden Rechte durch die BANK sowie durch die zwischenzeitliche Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht.
2. Verletzt der KN vertragliche Verpflichtungen oder tritt die vorzeitige Fälligkeit aus welchem Grunde immer ein, darf die BANK dem KN das Benützungsrecht am DO entziehen und entweder den KN verpflichten, das DO samt Zubehör (bei KFZ samt Zulassungsschein, Schlüssel, etc.) auf eigene Kosten und Gefahr der BANK zu übergeben, oder selbst das DO auf jede ihr geeignete Art und Weise, auch ohne Mitwirkung des KN, jedoch immer auf seine Kosten, sicherzustellen. Der KN verzichtet auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und auf etwaige Schadenersatzansprüche. Solche Maßnahmen bedeuten keinen Rücktritt der BANK vom Vertrag und keine Übernahme des DO an Zahlungs Statt, sondern dienen lediglich der BANK als teilweise Sicherstellung.
3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die BANK berechtigt, für den in Verwahrung genommenen DO oder für sonstige ihr übergebene Sicherheiten das Schätzwertgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den gegenwärtigen Händlerankaufswert einzuholen und das DO nach Möglichkeit zum Schätzwert zu verwerten, wobei sie Anbote nur von Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, einzuholen braucht. Aufgrund der bestehenden Gewährleistungsvorschriften zu Gunsten Verbrauchern müsste die BANK einen Teil des Verkaufserlöses zur Abdeckung etwaiger in den nächsten zwei Jahren ab Übergabe des Deckungsobjektes an den Käufer entstehender Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückbehalten. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines solchen Rückhalts sogleich dem Kreditkonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der KN zu, dass die BANK das DO nur an Unternehmer veräußern muss, da die BANK dies falls das Gewährleistungsrecht rechtswirksam ausschließen kann. Die BANK ist nicht gehalten, den Zustand des DO zu verbessern, um eine günstigere Verwertung zu erreichen. Etwaige Verbesserungs- und alle Verwertungskosten gehen zu Lasten des KN. Sollte die Verwertung des DO nicht innerhalb von vier Wochen ab Schätzung erfolgt sein, steht es der BANK frei, eine neue Schätzung einzuholen und die Verwertung des DO zum neuen Schätzwert zu versuchen.
4. Der Verkaufserlös ist gemäß Punkt 11.2. und 3. vorerst zur Deckung der mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und der gleichen zu verwenden. Der noch verbleibende Rest (Nettoerlös) ist dem Konto gutzubringen. Einen allfälligen Abgang bleibt der KN der BANK zuzahlen verpflichtet.
5. Ist der KN umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der BANK, dass der Bruttoerlös durch die BANK gemäß § 11 Abs.7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der KN verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

V. Haftung für das Deckungsobjekt

Beschädigungen, sowie auch das gänzliche Zugrundegehen oder der Verlust des DO berühren nicht die dem KN der BANK gegenüber obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht § 18 KSchG Platz greift. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des DO und Regressrechte stehen der BANK zu. Der KN ist verpflichtet, die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VI. Gewährleistung

Der KN hat sich hinsichtlich allfälliger Ansprüche wegen geheimer oder offenkundiger Mängel des DO direkt an den Verkäufer zu halten, sofern dem nicht Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Die BANK haftet nicht für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen KN und Verkäufer, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des DO durch den Verkäufer an den KN in dessen Benützung. Der KN hat die BANK für alle durch unrichtige Übernahmserklärungen entstehenden Nachteile schadlos zu halten.

VII. Versicherung

Die zu gegenständlichem Kredit vorgeschriebenen Versicherungen ist der KN verpflichtet abzuschließen und auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten (Deckungsschutz). Der KN hat die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten der BANK beim Versicherer zu erwirken. Der KN tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die BANK ab. Im Schadensfall ist die BANK berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsgutachten auszustellen; sie ist ausschließlichberechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Der KN hat die Prämienzahlung direkt mit dem Versicherer zu regeln und der BANK über Verlangen die termingemäße Prämienzahlung auch durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Die BANK ist berechtigt, auf Kosten des KN die Versicherungen abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten und die Bezahlung der Prämie samt allfälliger Kosten sofort bar zu verlangen und mit verzinslicher Wirkung dem Kreditkonto anzulasten. Von jedem Schadensfall hat der KN dem Versicherer und der BANK umgehend Mitteilung zu machen.

VIII. Sonstige Sicherheiten (Simultandeckung)

Sicherheiten und Deckungen aus diesem Rechtsgeschäft, insbesondere Eigentumsvorbehalte, gelten auch zur Besicherung anderer mit einem der KN abgeschlossener Rechtsgeschäfte, sofern diese in einer den Erfordernissen des § 20 Ziffer 5 Gebührengesetz entsprechenden Weise beurkundet werden. Desgleichen haben die der BANK aus anderen Rechtsgeschäften mit einem der KN zustehenden Sicherheiten und Deckungen unter sinngemäßer Anwendung dieser Geschäftsbedingungen zur Sicherstellung der sich aufgrund dieses Antrages ergebenden Forderungen zu dienen.

IX. Kompensationsverbot

Der KN darf eigene Forderungen gegen die BANK mit Forderungen der BANK aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen und gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt sind. Der BANK steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem KN geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem KN aus dem Kreditverhältnis zu.

X. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden, hat der KN samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der KN verpflichtet, für sämtliche mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des DO verbundenen gegenwärtigen und künftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer, aufzukommen.

XI. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Anbot haften sämtliche KN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der KN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen KN. Die BANK ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufolgenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der Solidarschuldner ausgestellt werden. Desgleichen ist die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des DO an einen der Solidarschuldner auch für die anderen rechtswirksam. Sofern nichts anderes angeordnet ist, bedeutet in den gegenständlichen Kredit Geschäftsbedingungen die Bezeichnung „Kreditnehmer“ bzw. „KN“ immer „der oder die (sämtliche) Kreditnehmer“

XII. Adressenänderung

Der KN hat die BANK von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des KN erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der KN zu tragen bzw. zu ersetzen.

XIII. Gerichtsstand

Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien oder an einem der BANK bekanntgewordenen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung eines der KN (insbesondere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß § 14 KSchG) als Wahlgerichtsstand anzurufen.

XIV. Form und Rechtsgültigkeit der getroffenen Vereinbarungen

Alle im Geschäftsverkehr abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen.

XV. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der BANK aus diesem Kreditvertrag verpfändet der KN der BANK den pfändbaren Teil seiner jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber bzw. der bezugs/pensionsauszahlenden Stelle. Die Verpfändung der Ansprüche erstreckt sich auch auf Pensionen, Renten, Abfertigungen, Provisionsbezüge und sonstige, wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die dem KN gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche und allfällige Ansprüche aus dem Insolvenzentgeltversicherungsgesetz. Die BANK ist berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit unter Beischluss einer Kopie dieser Kreditvereinbarung von der Verpfändung zu informieren. Die KN sind damit einverstanden, dass die BANK zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle der Nichtbezahlung der fälligen Forderung sie auffordert, ihr die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die der BANK zuletzt bekannten Adresse des KN zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen, sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Ermächtigung im Falle der Nichtäußerung als erteilt gilt. Die KN versichern, dass außer den in der Selbstauskunft angegebenen Gehalts-/Lohnabtretungen keine Abtretungen, Pfändungen oder Verpfändungen hinsichtlich ihrer Ansprüche aus Arbeitseinkommen bestehen und sie die BANK unverzüglich unterrichten, wenn ihr Arbeitseinkommen gepfändet werden sollte.

XVI. Geschäftsfähigkeit

Die KN erklären, dass sie vollgeschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die KN keine Sachwalterschafts- oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind. Die KN (Firmenkunden) werden die BANK über ihre Geschäftsentwicklung auf dem laufenden halten und der BANK jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen der BANK werden die KN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

XVII. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

§ 3 KSchG bestimmt, dass der Verbraucher unter bestimmten Umständen von einem von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäft binnen einer Woche durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten kann. Die näheren Details sind dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen. Der KN hat hierüber bereits bei Antragstellung eine gesonderte Urkunde mit dem genauen Wortlaut des § 3 KSchG in der derzeit gültigen Fassung erhalten (letztes Blatt der Kreditantragsgarntur).

XVIII. Sonstiges

Die KN erklären hiermit ausdrücklich, dass sie sämtliche Punkte dieses Kreditantrages, sowie die Geschäftsbedingungen der BANK, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages bilden, gelesen und verstanden haben und mit ihnen vollständig einverstanden sind. Soweit vorstehend keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden, finden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen" in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Deren Kenntnisnahme wird hiermit durch den KN ausdrücklich bestätigt. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Angebotes hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Angebotes zur Folge. An vorstehenden Antrag bleiben die KN unwiderruflich zwei Monate ab heute gebunden. Die in diesem Antrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit der Annahme durch die BANK, die mit der Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kreditbetrages als vollzogen gilt, rechtswirksam. Sofern dieser Vertrag durch einen Vermittler (z.B.: Autoverkäufer, gewerblicher Kreditvermittler, Versicherungsvertreter etc.) zustande gekommen ist, nehmen die Kreditnehmer zur Kenntnis, dass auf Grund dieser Vermittlungstätigkeit eine Vermittlungsprovision von der BANK an den Vermittler geleistet werden kann. Änderungen der Geschäftsbedingungen: Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem KN an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der KN nicht binnen 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich widerspricht. Die BANK verpflichtet sich, bei der Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich auf die 30tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KN hinzuweisen. Kontoführungs- und Zahlscheingebühr: Die BANK ist berechtigt, dem Kreditnehmer eine monatliche Kontoführungsgebühr sowie eine Zahlscheingebühr pro vorgeschriebenem Zahlungstermin in Rechnung zu stellen. Der aktuelle Betrag kann dem Preisaushang in den Räumen der BANK entnommen werden. Die Nichtvorschreibung der Kontoführungs-/Zahlscheingebühr, die Verschreibung, Entrichtung oder Annahme einer unveränderten Kontoführungs-/Zahlscheingebühr bedeuten keinen Verzicht auf deren Einhebung.

XIX. Datenübermittlungs- und Auskunftsrecht; Werbung

(1) Die BANK ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die sie üblicherweise in Anspruch nimmt (derzeit Kreditschutzverband von 1870 einschließlich Kleinkreditevidenz bzw. Dun & Bradstreet), Bonitätsinformationen (Eckdaten betreffend Finanzierungsverträge und deren Rückführung) auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Kreditantrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen ihr notwendig erscheinenden Informationen einzuholen, ferner in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen. Der KN stimmt der Übermittlung nachstehender Daten an die obgenannten Auskunftsstellen sowie an Unternehmungen, mit denen die BANK in einem Beteiligungs- oder Kooperationsverhältnis steht, zu: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte der BANK im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung, sowie einem allfälligen Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten.

(2) Der KN erklärt sein Einverständnis, dass die BANK die personenbezogenen Kundendaten und die Vertragsdaten sowie die Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den KN (Zahlweise, Sondervereinbarungen, Einbringlichkeitsmaßnahmen) zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und zu Marketingzwecken EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten in Anspruch nimmt.

(3) Der KN stimmt einer Übermittlung der persönlichen Kundendaten und der objektbezogenen Daten (insbesondere Dauer und Laufzeit, jedoch nicht Bonitätsdaten, aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an konzernverbundene Unternehmen der Firmen Land Rover und Jaguar Cars Limited zu Werbe- und Marketingzwecken ausdrücklich zu. In diesem Zusammenhang erteilt der KN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die BANK sowie die Konzernunternehmen den KN mittels Telefon, Telefax, GSM, E-Mail oder diesen gleichartiger Kommunikationsmittel sowie durch direkte Mailing-Aktionen werben dürfen. Insbesondere erteilt der KN im Falle eines driffinanzierten Kaufes auch die ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, welcher im Vertrag angeführt ist. Der KN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von VoiceMail Systemen und automatischen Wählsystemen durch die BANK zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices, der Werbung sowie der Eintreibung von Forderungen der BANK. Weiters erteilt der KN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmitteln durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen.

(4) Sofern Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs.1 BWG betroffen sind, gilt die vorgenannte Ermächtigung auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG.

(5) Sofern diese Datenverwendung nicht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung beruht oder überwiegenden berechtigten Interessen der Bank oder eines Dritten dient, können die Kunden die Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit widerrufen.

XX. Abtretung von Rechten

Der KN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am DO) der BANK aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.